

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Investitionsabzug für Neugründer
Künftig keine verbindliche Bestellung mehr notwendig

Probleme bei der Erbschaftsteuer
Leerstehende Höfe und Betriebsleiterwohnhäuser

Befreiung von der Kfz-Steuer
Das grüne Kennzeichen nicht aufs Spiel setzen

Stroh – ein gefragter Rohstoff
Die Preise haben sich verdoppelt



Inhalt

Editorial, Steuertermine, Impressum	3
Neugründungen: Keine Bestellung mehr notwendig	4
Reinvestition ist keine Einbahnstraße	5
Probleme bei der Erbschaftsteuer	6
Erbschaftsteuer: Verfassungsgericht schon wieder gefragt	7
Die grüne Nummer nicht aufs Spiel setzen	8
Kann man Zahlungsansprüche abschreiben?	9
Lohnt sich Schweinemast im Gewerbe?	10
Wirtschaftlichkeit der Mutterschafhaltung	13
Stroh – ein gefragter Rohstoff	15

Wichtige Steuertermine

	Abgabefrist	Ende der Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer		
Lohnsteuer Dezember 2012	10.01.2013	14.01.2013
Lohnsteuer Januar 2013	11.02.2013	14.02.2013
Lohnsteuer Februar 2013	11.03.2013	14.03.2013
Umsatzsteuer		
Umsatzsteuer November 2012*)	10.01.2013	14.01.2013
Umsatzsteuer Dezember 2012*)	11.02.2013	14.02.2013
Umsatzsteuer Januar 2013*)	11.03.2013	14.03.2013
Umsatzsteuer IV. Quartal 2012*)	11.02.2013	14.02.2013
Einkommensteuer		
Vorauszahlung IV. Quartal 2012	10.12.2012	13.12.2012

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

*) bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde.

Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

Herausgeber: Buchstelle des BBV GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München
Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bubbv.de.

Verlag: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH,
Postfach 400 580, 80705 München.

Redaktion: Hans Dreier, Bayerstraße 57, 80335 München,
Tel. +49(0)89/530989-26, Fax +49(0)89/5328537, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

Layoutkonzeption: Johannes Spreter, Augsburg.

Layout: dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

Druck: Bavaria-Druck GmbH, München.

Diese Informationsschrift erscheint viermal jährlich.

Einzelexemplar 5,00 Euro. Der Bezugspreis für diese

Zeitschrift ist für Verbandsmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



Dauerthema Erbschaft- und Schenkungsteuer

Hatte man beim Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zum 1. Januar 2009 noch gehofft, dass nach Jahren der Diskussionen über das Reformgesetz endlich wieder etwas Ruhe in diesem Bereich einkehrt, so sieht die Realität leider ganz anders aus. Abgesehen von den Vorstößen verschiedener politischer Parteien, die mögliche Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer in ihre steuerpolitischen Grundsatzprogramme aufgenommen haben, gab es auch aus der Rechtsprechung immer wieder kritische Stimmen.

Diese Kritik hat jetzt auch der Bundesfinanzhof aufgegriffen. Er hält das Gesetz für verfassungswidrig und hat diese Frage deshalb dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Denn nur das Bundesverfassungsgericht kann ein Gesetz für verfassungswidrig erklären. Ein Zeitpunkt für eine Entscheidung ist derzeit noch nicht absehbar, wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Auf das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz hat die Vorlage durch den Bundesfinanzhof noch keine direkten Auswirkungen. Denn die bisherige Rechtslage gilt grundsätzlich – abgesehen von zwischenzeitlichen Änderungen durch den Gesetzgeber – bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiter. Deswegen ist es wichtig, sich auch weiterhin mit den Einzelheiten und den Fallstricken des aktuellen Rechts auszukennen.

Aus diesem Grund finden Sie in diesem Heft einen Beitrag über die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung leerstehender Hofstellen und Betriebsleiterwohnhäuser. Hier hat der BFH durch aktuelle Rechtsprechung für eine Entschärfung bestehender Probleme gesorgt.

Neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer enthält diese Ausgabe von „Wirtschaft & Steuern“ natürlich auch wieder wie gewohnt weitere interessante Artikel aus den Bereichen Steuer und Betriebswirtschaft. So beschäftigt sich beispielsweise ein betriebswirtschaftlicher Beitrag mit der Frage, ob sich die Mastschweinehaltung in Form eines Gewerbebetriebes lohnt.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute und viel Erfolg für das Jahr 2013.



Eduard Kettenberger
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.



Dr. Rainer P. Manthey
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.

Die Investition in eine Photovoltaikanlage stellt häufig eine Neugründung eines Betriebes dar. Die Hürden für die steuerliche Absetzbarkeit wurden jetzt gesenkt.



Foto: Imago

Keine Bestellung mehr notwendig

BFH erleichtert den Investitionsabzug bei Neugründung von Betrieben

Lange mussten Steuerpflichtige und Berater mit der strikten Auffassung der Finanzverwaltung hadern, dass sie im Falle einer Betriebseröffnung nur dann einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag (IAB) zugestanden bekommen, wenn sie für die geplante Anschaffung oder Herstellung eine schriftliche verbindliche Bestellung nachweisen konnten. Für das alte Recht der Ansparrücklage bis 2006 hatte dies nach der Rechtsprechung des BFH ja Sinn, weil man früher auch ohne tatsächliche Absicht zur Investition sich die Einkommensteuer mit einer solchen Rücklage sparen bzw. die Zahlung vor sich herschieben konnte. Seit Einführung des IAB muss man aber tatsächlich investieren, sonst wird die Steuer darauf rückwirkend und mit Zinsen nachgefordert. Ohne konkrete Investitionsabsicht macht da ein IAB keinen Sinn mehr.

Dennoch forderte der Fiskus vehement die Vorlage der schriftlichen Bestellung. Gerade bei der Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen war dies stets ein großes Hindernis, da im Vorjahr regelmäßig noch keine Bestellung erfolgte, son-

dern stets kurzfristig investiert wurde, auch wenn im Vorjahr die Absicht dazu bereits unstreitig vorhanden war. Dieser überzogenen Forderung hat der Bundesfinanzhof jetzt eine klare Absage erteilt und die neuen Grundsätze aufgestellt, nach denen der IAB in Neugründungsfällen und damit auch für Photovoltaikanlagen möglich ist.

Verbindliche Bestellung: Nein, aber ...

Im Streitfall, der dem Urteil vom 20.6.2012 zugrundelag, unterbreitete am 21.12.2007 eine Solarfirma dem Kläger einen Kostenvoranschlag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 29,225 kWp für rund 130 000 €. Ein als „Angebot/Auftragsbestätigung“ bezeichnetes Schreiben der Solarfirma vom 24. Januar 2008 sieht eine Anlagenleistung von 39,56 kWp und einen Preis von etwa 170 000 € vor. Diese Anlage bestellte der Kläger dann am 12.2.2008 und sie wurde am 2.4.2008 installiert. Die Schlussrechnung war damit identisch mit dem Angebot vom 24.1.2008.

Seine Einkommensteuererklärung für

2007 reichte der Kläger am 8. Mai 2009 beim Finanzamt ein. Am 29.7.2009 reichte er eine Einnahmen-Überschussrechnung für 2007 nach, in der er einen IAB in Höhe von 67 000 € für einen neuen Betrieb „Photovoltaikanlage“ erklärte. Das Finanzamt erkannte den IAB nicht an, weil die Investitionsabsicht bei neu gegründeten Betrieben



Steuerberaterin Maria Haas



nur durch eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen konkretisiert werden könne.

Im Gerichtsprozess schob das Finanzamt nach, dass auch der erforderliche Finanzierungszusammenhang fehle, weil ein IAB für eine bereits getätigte Investition nur in Anspruch genommen werden könne, wenn der IAB bereits in der ursprünglichen Steuererklärung geltend gemacht werde, hier aber der Antrag nachgereicht wurde.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Auffassung der Finanzverwaltung strikt ab und erkannte den IAB an. Die obersten Finanzrichter sahen hinsichtlich der Photovoltaikanlage alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des IAB im Streitjahr 2007 als erfüllt. Zwar seien auch beim IAB bei der Prüfung der Investitionsabsicht in Jahren vor Abschluss der Betriebseröffnung strenge Maßstäbe anzulegen. Hierbei sei allerdings nicht der Finanzverwaltung zu folgen, dass dieser Nachweis ausschließlich durch eine verbindliche Bestellung des Wirtschaftsguts in dem Jahr, für das der IAB in Anspruch genommen wird, erfolgen kann. Das alte Recht der Ansparrücklage hatte hier, so die Richter, Konstruktionsmängel, die der neue § 7g EStG mit dem IAB nicht mehr aufweist. Deshalb kann der Nachweis der erforderlichen Investitionsabsicht bei in Gründung befindlichen Betrieben auch durch andere geeignete und objektiv belegbare Indizien als ausschließlich eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen erfolgen.

Bereits die positive erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts hatte den Nachweis der Investitionsabsicht entscheidend auf die Einholung eines Kostenvoranschlags, die nachgewiesene umfassende Beratung mit Teilnahme an einer Informationsveranstaltung und ergänzend die weitere Entwicklung des Betriebes nach dem 31. Dezember 2007 gestützt. Als Entwicklung sehen die Richter hier den Umstand, dass die Anlage von dem Unternehmen, das den Kostenvoranschlag erstellt hatte, auch tatsächlich installiert worden ist. Diese Auslegung hält aus Sicht des BFH auch den erhöhten Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht stand.

Allerdings sind die Richter auch kritisch und listen auf, welche Maßnahmen und Unterlagen nicht ausreichen. So sind kostenfreie Anfragen, wie zum Beispiel die allei-

nige Einholung eines Kostenvoranschlags, die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung oder eine Kreditanfrage, die in der Regel kostenfrei und risikolos sind, nicht als Nachweis für eine Investitionsabsicht ausreichend, da auch Steuerpflichtige, die tatsächlich keine Investition beabsichtigen, dem Finanzamt solche Kostenvorschläge oder Darlehensanfragen vorlegen könnten, ohne dass ihnen ein besonderer Aufwand damit entstünde. Allerdings darf bei der Beurteilung der Investitionsabsicht auch berücksichtigt werden, wie die weitere Entwicklung der Investition nach dem Jahr der Geltendmachung des IAB verläuft.

... andere Nachweise und spätere Investition erforderlich!

Der Nachweis der Investitionsabsicht kann daher als geführt angesehen werden, wenn in dem Jahr, für das der IAB vorgenommen wird, bereits konkrete Verhandlungen über die geplante Investitionen geführt werden, die dann nach dem Ende dieses Jahres innerhalb eines für ernsthaft geplante Investitionen üblichen Zeitrahmens tatsächlich in die verbindliche Investitionsentscheidung münden.

Damit sind nach dem Richterspruch Indizien für eine Investitionsabsicht, dass der Steuerpflichtige im Rahmen der von ihm in Gang gesetzten Betriebseröffnung bereits selbst und endgültig mit Aufwendungen belastet ist oder dass die einzelnen Schritte, die der Steuerpflichtige im Erstjahr unternommen hat, sich als sinnvolle, zeitlich zusammenhängende Abfolge mit dem absehbaren Ziel einer endgültigen Investition darstellt auch wenn die letzten Teillakte bis zur Investition nicht mehr zwingend in diesem Jahr liegen müssten.

Zur aufgeworfenen Frage des Finanzierungszusammenhangs führen die BFH-Richter aus, dass es unschädlich ist, wenn die Gewinnermittlung mit dem IAB erst nachgereicht wird. Denn nach den bisherigen Urteilen lässt sich nur sagen, dass der Finanzierungszusammenhang dann zu verneinen ist, wenn die Investitionsfrist bereits abgelaufen war und keine Investition durchgeführt wurde oder wenn die Investition im Zeitpunkt der Geltendmachung bereits mehr als zwei Jahre zurücklag.

Steuerberaterin Maria Haas
Treukontax Neuburg/Donau

Reinvestition ist keine Einbahnstraße mehr

Die Reinvestitionsvorschriften der § 6b und 6c Einkommenssteuergesetz finden gerade im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sehr häufig Anwendung. Damit kann die Steuerpflicht für stille Reserven vermieden werden, indem diese steuerneutral auf entsprechende Reinvestitionsgüter übertragen werden. Landwirte, die Grund und Boden, Aufwuchs oder Gebäude veräußern, können sich die fälligen Steuern dadurch ersparen, dass sie die Gewinne auf Ersatzinvestitionen, wiederum in Grund und Boden, Gebäude etc. übertragen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist dies angesichts der Gewerbesteuerproblematik nur in der Richtung möglich, dass landwirtschaftliche Veräußerungsgewinne entweder in die Land- und Forstwirtschaft oder in Gewerbebetriebe übertragen werden. Eine Übertragung stiller Reserven in der umgekehrten Richtung, nämlich von einem Gewerbebetrieb in die Land- und Forstwirtschaft, schließt der Gesetzeswortlaut aus. Dies wird damit begründet, dass eigentlich auch gewerbesteuerpflichtige stille Reserven so auf landwirtschaftliche Betriebe verlagert werden, die ihrerseits keine Gewerbesteuer bezahlen.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr diese Einbahnregelung aufgeweicht. Es ist nicht grundsätzlich so, dass Gewinne aus der Veräußerung von gewerblichen Grundstücken und Gebäuden keinesfalls auf land- und forstwirtschaftliche Reinvestitionen übertragen werden dürfen. Nur dann, wenn die Veräußerungsgewinne im Gewerbebetrieb auch tatsächlich gewerbesteuerpflichtig sind, greift diese Regelung. Sind aber die Veräußerungsgewinne im Gewerbebetrieb von der Gewerbesteuer befreit, weil sie beispielsweise anlässlich der Aufgabe oder Veräußerung eines Gewerbebetriebes anfallen, so dürfen stille Reserven sehr wohl auf Investitionen in der Landwirtschaft übertragen werden.

Probleme bei der Erbschaftsteuer

Bewertung leerstehender Hofstellen und Betriebsleiterwohnhäuser

Mit einem Urteil vom 28. 3. 2012 haben die obersten Finanzrichter in München Rechtsfragen geklärt, die seit der Erbschaftsteuerreform 2009 deutlich an Schärfe gewonnen haben. Trotzdem gilt es hier, die Feinheiten im Auge zu behalten, um nicht vor unerwarteten Erbschaftsteuerzahlungen zu stehen. Der Streitfall betraf die bewertungsrechtliche Frage, wie ein ehemals landwirtschaftlich genutzter Eindachhof, bestehend aus einer Wohnung und Stallungen, wertmäßig einzustufen ist. Denn an der Höhe der Bewertung hängt entscheidend die Last der zu zahlenden Steuer, wenn die persönlichen Freibeträge zwischen Zuwendenden und Bedachten hierzu bereits ausgenutzt oder zu niedrig sind.

Landwirt erbt ehemalige Hofstelle

Was war geschehen? 2004 hatte ein Landwirt unter anderem eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle geerbt. Auf dem Grundstück befindet sich ein sogenannter Eindachhof, bestehend aus einer 160 qm großen Wohnung und damit baulich verbundenen Stallungen als Wirtschaftsteil. Die Erblasserin hatte bereits bei der Einheitswerterklärung 1990 angegeben, dass sie keine Landwirtschaft mehr betriebe, die landwirtschaftlichen Nutzflächen vollständig verpachtet habe und kein Vieh mehr halte.

Im Rahmen der Ermittlung der Erbschaftsteuer für den Nachlass 2004 stellte das Finanzamt einen hohen Grundstückswert fest, indem es für die Bewertung die übliche Miete für eine große Wohnung ansetzte. Hierbei ging das Finanzamt davon aus, dass das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken diene. Da der Landwirt wegen niedriger Freibeträge zur Erbschaftsteuerzahlung aufgefordert wurde, ging er gegen den Steuerbescheid vor und wandte ein, dass wegen der baulichen Verbundenheit der Wohnung mit den Stallungen ein Abschlag von 15 Prozent für das Wohnteil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gewährt werden müsste.

Den Anträgen des Landwirtes konnte sich der Bundesfinanzhof (BFH) nur bedingt anschließen. Den Abschlag von 15 Prozent



Steuerberater Johannes von Grafenstein

versagten die Richter, denn die Wohnung gehört nicht (mehr) zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Das Grundstück ist anteilig bereits dem Grundvermögen und nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen, soweit es mit dem als Wohnung dienenden Gebäude bebaut ist und die unbebaute Fläche damit im Zusammenhang steht.

Zum nicht begünstigten Grundvermögen gehören die Grundstücke und Gebäude, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt. Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen sind alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind. Das maßgebende Bewertungsgesetz ordnet hierzu an, welche Wirtschaftsgüter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen sind.

Leerstehende Wirtschaftsgebäude sind unproblematisch

Daneben muss aber stets geprüft werden, ob die einzelnen Wirtschaftsgüter tatsächlich am maßgeblichen Stichtag der Erbschaft oder der Schenkung (noch) dauernd dazu bestimmt sind, einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen. Hier gilt der Grundsatz, den der BFH ausdrücklich zugunsten der betroffenen Betriebsin-

haber deutlich ausspricht, dass Grund und Boden sowie Gebäude, die der Landwirtschaft zu dienen bestimmt sind, auch dann dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden, wenn der Betrieb ganz oder in Teilen auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht bewirtschaftet wird.

Damit haben Verpachtungsbetriebe unabhängig von der Pachtdauer oder wie lange schon die Land- und Forstwirtschaft ruht, noch begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit ihren Acker- und Grünlandflächen, der Hofstelle nebst Wirtschaftsgebäude (mit Ausnahme der Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen) und dem eventuell noch vorhandenen Inventar.

Solange also der Betrieb oder der Betriebsteil noch keine andere Zweckbestimmung erhalten hat, bleibt es bei der Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft. Auch der jahrelange Leerstand führt damit nicht zur Umwidmung. Erst wenn insbesondere Flächen und Gebäude zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken (Bebauung oder Umnutzung mit Wohnungen oder Gewerbeeinheiten) verwendet werden, geht die Privilegierung verloren.

Zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört eigentlich auch das Wohnteil, also Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie dem Inhaber des Betriebs, den zu seinem



Haushalt gehörenden Familienangehörigen und den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen. Wird aber die Bewirtschaftung eingestellt und die Ländereien verpachtet, endet grundsätzlich die Zugehörigkeit der Wohnungen des Betriebsinhabers zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

Privilegierung der Wohnungen ist verloren

Die Wohnungen dienen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, sondern vielmehr (nur noch) den Wohnzwecken des „früheren Betriebsinhabers“. Befindet sich eine solche Wohnung in einem Eindachhof, bei dem die Wohnung und der Wirtschaftsteil (Stallungen) baulich verbunden sind, gehört damit das Grundstück, soweit es der Wohnung anteilig zuzuordnen ist, zum nicht mehr begünstigten Grundvermögen.

Soweit allerdings das Grundstück anteilig dem Wirtschaftsteil zuzuordnen ist, also hinsichtlich der Stallungen, gehört es weiterhin zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, wenn und solange es keine andere Zweckbestimmung erhalten hat. Im Streitfall gehörte damit zum Todestag die Wohnung zum Grundvermögen, weil kein funktioneller Zusammenhang mit einem möglicherweise noch bestehenden, aber ruhenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestand. Die früheren Stallungen hingegen waren noch land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Der BFH stimmt damit dem Finanzamt

Bundesverfassungsgericht schon wieder gefragt

Bereits in der letzten Ausgabe haben wir Sie darauf hingewiesen, dass der Bundesfinanzhof erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der 2009 erfolgten Erbschaftssteuerreform hat. In einem Streitverfahren, in dem es eigentlich nur um die Höhe der Freibeträge in der Erbschaftssteuerklasse II und III zwischen entfernt Verwandten und Fremden geht, hat er deshalb das Erbschaftssteuerreformgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Aus Sicht der obersten Finanzrichter sind sowohl die Verschonungsregelungen für gewerbliches und land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften als auch die Bewertungsregelungen für land- und forstwirtschaftliches Vermögen als problematisch einzustufen. Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass die Möglichkeit der voll-

umfänglichen Steuerfreistellung von Unternehmens- und Betriebsübertragungen verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Auch die günstige Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einem sehr niedrigen Fortführungswert (das ha Grünland mit den 18,6-fachen des ortsüblichen Pachtpreises von zum Beispiel 250 € = 4.650 €) hält er angesichts des letzten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, das Vermögen mit dem tatsächlichen Verkehrswerten ansetzen zu müssen, für problematisch!

Die erneute Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bedeutet, dass grundsätzlich alle Erbschaftssteuerbescheide weiterhin auf der Grundlage des bestehenden Erbschaftssteuergesetzes ergehen, hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit aber in diesem Punkte nur vorläufig sind.

insoweit zu, als der Grundstückswert nicht zu ermäßigen ist. Denn zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Falle einer räumlichen Verbindung der Betriebswohnungen und des Wohnteils mit der Hofstelle ergeben, wird der Wohnungswert um 15 Prozent ermäßigt. Durch den pauschalen Abschlag soll den Beeinträchtigungen, zum Beispiel Geruchs- und Lärmbelastigungen durch Stallungen, Rechnung getra-

gen werden, die sich durch die räumliche Verbindung der Betriebswohnungen und des Wohnteils mit der Hofstelle ergeben.

Der 15%-Abschlag wird aber nur bei der Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils, die zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören, gewährt. Gehört die Wohnung wegen der Einstellung der aktiven Bewirtschaftung des Betriebs nicht mehr zu einem solchen Betrieb, ist kein Abschlag zu gewähren. Die möglichen Beeinträchtigungen, die sich aus der räumlichen Verbindung mit der Hofstelle ergeben, entfallen regelmäßig nach Einstellung der aktiven Bewirtschaftung, so dass ein pauschaler Abschlag für ein Grundstück, das bereits zum Grundvermögen gehört, nicht mehr geboten ist. Dem Landwirt steht es aber offen, mittels Gutachten zu beweisen, dass der Verkehrswert dieses Grundstücks niedriger ist.

Steuerberater Johannes von Grafenstein
BBV-Buchstelle Bamberg

Landwirtschaftliche Wohnhäuser sind bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt, wenn der Hof nicht mehr selbst bewirtschaftet wird.



Foto: Landpixel

Das grüne Kennzeichen nicht aufs Spiel setzen

Kfz-Steuerbefreiung: Wann und warum Landwirte günstiger fahren!

Landwirte führen nicht deshalb ein grünes Kfz-Kennzeichen, weil die Farbe „Grün“ die Farbe der Landwirtschaft ist. Das grüne Nummernschild stammt von der Befreiung der Kraftfahrzeugsteuer und wird auch von anderen steuerbefreiten Fahrzeugen, wie zum Beispiel Krankenwagen verwendet. Besteuerungsgegenstand bei der Kraftfahrzeugsteuer ist das Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Der Paragraph 3 im Kraftfahrzeugsteuergesetz („KraftStG“) enthält etliche Steuerbefreiungen, in der Nummer 7 sind die Befreiungen für die Land- und Forstwirtschaft geregelt. Inhalt und Voraussetzungen für die Steuerbefreiung werden nachfolgend näher erläutert.

Steuerfrei ist das Halten von Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen und bestimmten Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, zur Beförderung von Milch etc. oder von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden. Soweit zum Gesetzeswortlaut.

Fahrzeug und Verwendung müssen passen!

Die Kfz-Steuerbefreiung setzt damit voraus, dass der Landwirt nicht nur ein begünstigtes Fahrzeug hält, sondern dieses auch entsprechend verwendet. Die Befreiung gilt demnach ausschließlich für Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger, die für die gesetzlich definierten Zwecke eingesetzt werden. Fahrzeuge, die keine Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge oder Anhänger sind, scheiden damit ebenso aus der Steuerbefreiung aus wie Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge oder Anhänger, die aber nicht für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.



Foto: Landpixel

Werden landwirtschaftliche Maschinen auch nur einen Tag für nicht begünstigte Zwecke eingesetzt, entfällt die Kfz-Steuerbefreiung für einen ganzen Monat.

Eine Zugmaschine ist nach ihrer Bauart und Ausstattung ausschließlich oder überwiegend zur Fortbewegung von Lasten durch Ziehen von Anhängern bestimmt. In der Regel handelt es sich um Serienfahrzeuge, die bereits in der Konzeption des Herstellers als landwirtschaftliche Zugmaschinen definiert sind, wie dies vor allem Schlepper und Traktoren etc. sind. Ist ein Fahrzeug von dem Hersteller serienmäßig nach Konzeption und Bauart als Pkw konzipiert, reicht auch eine Umrüstung, welche die Verwendung des Pkws als Vorspann verbessert, nicht aus. Auf die verkehrsrechtliche Einstufung als „Zugmaschine“ kommt es nicht an. Das Vorhandensein einer Anhängerkupplung zum Ziehen von Lasten ist kein Kriterium zur Einstufung als Zugmaschine, wenn das Fahrzeug weiterhin zur Personenbeförderung geeignet ist. Auch weiterführende Umbaumaßnahmen an einem Geländewagen, wie Veränderungen an Motor und Getriebe sowie Verstärkung des Rahmens für eine Erhöhung der Zugleistung, führen nach der Finanzrechtsprechung nicht zu einer Umqualifizierung zu einer Zugmaschine.

Als Sonderfahrzeug wird ein Fahrzeug

anerkannt, das auf Grund seiner Bauart und den besonderen, mit ihm fest verbundenen Einrichtungen nur für die begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Verwendungszwecke geeignet und bestimmt ist. Auch Anhänger können Sonderfahrzeuge sein. Ein Sonderfahrzeug muss damit primär für seine Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hergerichtet sein und andererseits praktischerweise nur für diese Verwendung geeignet sein (zum Beispiel Vollernter).

Spezialfahrzeuge, die nach ihrer Zweckbestimmung auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden können, sind nicht begünstigt (zum Beispiel ein selbstfahrender Futtermischwagen, der grundsätzlich auch in einer flächenlosen, gewerblichen Tierhaltung einsetzbar ist oder ein Spezialtransporter für Kartoffeln). Ob ein Sonderfahrzeug vorliegt, entscheidet regelmäßig das zuständige Finanzministerium.

Anhänger sind nur begünstigt, wenn sie hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen mitgeführt werden. Damit können Fahrten von Anhängern hinter Lkws oder Pkws nicht begünstigt sein, selbst wenn die

Fahrten ausschließlich begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Andererseits ist die Befreiung nicht davon abhängig, dass die ziehende Zugmaschine oder das Sonderfahrzeug selbst von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Liegt ein begünstigtes Kraftfahrzeug oder Anhänger vor, muss daneben stets dessen tatsächliche Verwendung in oder für die Land- und Forstwirtschaft geprüft werden. Zur LuF gehören natürlich auch der Weinbau, die Gartenbaubetriebe sowie zum Beispiel die Binnenfischerei, Imkerei, Wanderschäferei und Weihnachtsbaumkulturen. Auch Liebhabereibetriebe sind begünstigt.

Eine Biogasanlage ist aber nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichtes kein begünstigter Betrieb, wenn der Landwirt nahezu seine gesamte, ihm zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche zur Erzeugung von Futter für seine Biogasanlage verwendet. Dieses Urteil liegt aber dem Bundesfinanzhof zur Überprüfung vor; hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Eine begünstigte Verwendung im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist stets gegeben, wenn der Landwirt sein begünstigtes Fahrzeug im Rahmen seines eigenen Betriebes verwendet. Auch die Überlassung an einen anderen Landwirt zur Verwendung in dessen landwirtschaftlichem Betrieb ist nicht schädlich. Steuerfrei ist auch, wenn der Landwirt Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle (zum Beispiel Konservenfabrik, Großmarkt etc.) zu einem Verwertungsbetrieb befördert.

Eine Verwendung „wie ein Landwirt“ reicht aber nicht aus. Fährt der Landwirt mit

einer Zugmaschine zu einer rein landwirtschaftlichen Ausstellung, ist dies begünstigt, fährt er dagegen mit dem Schlepper auf den Jahrmarkt als außerlandwirtschaftliche Veranstaltung, ist die Steuerbefreiung weg. Auch die Vorführung von Zugmaschinen durch Landmaschinenhändler stellt keine begünstigte Verwendung dar. Fahrten zu Familienbesuchen oder Haushaltseinkäufe wären schädlich.

Die Teilnahme an einem Schlepperpreispflügen ist aber unschädlich, ebenso für Zugmaschinen mit nicht mehr als 60 km/h, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen, zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen verwendet werden.

Welche Einsatzmöglichkeiten sind begünstigt?

Neben den typischen landwirtschaftlichen Arbeiten, wie zum Beispiel Pflügen, Dreschen, Mähen etc. sind auch weitere Lohnarbeiten aller Art begünstigt, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausgeführt werden. So kommen auch Lohnunternehmer, die ausschließlich für Landwirte tätig werden, in den Genuss der Kfz-Steuerbefreiung.

Beförderungen sind nur begünstigt, wenn sie entweder in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden. Es muss sich dabei um eine reine Beförderungsleistung im Auftrag und für Rechnung eines Landwirtes handeln. Es kommt damit auf die vertraglichen Grundlagen bei der Beförderungsleistung an.

Kauft eine gewerbliche Biogasanlage Silomais von einem Landwirt ab Feld und beauftragt die Biogasanlage einen Landwirt mit der Beförderung des Silomaises vom Feld des Verkäufers zur Siloplatte der Biogasanlage, ist die Beförderungsleistung, die zwar in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beginnt, schädlich, weil sie nicht im Namen und auf Rechnung des Landwirtes erfolgt. Kauft die gewerbliche Biogasanlage dagegen den Silomais von einem Landwirt „frei Platte“ und beauftragt der Landwirt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen anderen Landwirt zum Transport des Silomaises zu der Biogasanlage, ist dies unschädlich, da die Beförderungsleistung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beginnt und im Namen und auf Rechnung des veräußernden Landwirtes erfolgt.

Steuerberaterin Katrin Kreckl-Kerckhoff
bbv-Beratungsdienst Schwandorf



Steuerberaterin Katrin Kreckl-Kerckhoff

Prämien: Sind Zahlungsansprüche abschreibbar?

Die in Rahmen der EU-Betriebsprämien gewährten Zahlungsansprüche stehen derzeit zur steuerlichen Überprüfung durch die Finanzgerichte an. Strittig ist die Frage, ob die seit 2005 entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüche steuermindernd abgeschrieben werden können. Während es für ab 2005 unentgeltlich zugeteilte Zahlungsansprüche keine Anschaffungskosten gibt und damit kein steuerlicher

Buchwert in den Bilanzen ausgewiesen ist, hat der Landwirt für die entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüche Aufwendungen, die er nach bisheriger Sicht der Finanzverwaltung nicht steuermindernd berücksichtigen kann. Lediglich eine Teilwertabschreibung, also eine Abschreibung auf den niedrigeren Zeitwert der Zahlungsansprüche, war bislang möglich. Nunmehr haben erste Finanzgerichte ent-

schieden, dass Zahlungsansprüche jährlich mit zehn Prozent linear abgeschrieben werden können, da man davon ausgehen müsse, dass das Recht der EU-Betriebsprämien nicht auf Dauer fortbesteht. Die abschließende Entscheidung darüber liegt jetzt beim Bundesfinanzhof in München. Bis dahin sollten in geeigneten Fällen Abschreibungen auf die Zahlungsansprüche in den Bilanzen vorgenommen und dies dem Finanzamt vorgetragen werden.



Foto: agrar-press

Die Schweinemast lässt sich auch im Gewerbe mit Gewinn betreiben.

Schweinemast im Gewerbe?

Wenn die Fläche nicht reicht, muss betriebsindividuell kalkuliert werden

Die Schweinemast war in den letzten Jahren für die überdurchschnittlich erfolgreichen Betriebe ein lukrativer Betriebszweig. Nach den Auswertungen des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV) hat das nach Direktkostenfreier Leistung je Mastplatz und Jahr geschichtete obere Viertel der Mäster mit Ferkelzukauf und Geschlachtetvermarktung im Durchschnitt der Jahre seit 2006/07 ein Ergebnis von rund 83 Euro je Mastplatz und Jahr erzielt. Damit liegen sie etwa 15 Euro über dem Durchschnitt aller Betriebe. Auch die vorläufigen Ergebnisse des aktuell abgeschlossenen Wirtschaftsjahres liegen in diesem Bereich. Gute Mäster können damit ihre Vollkosten nicht nur decken, sondern auch einen Unternehmergewinn erwirtschaften – die entscheidende Voraussetzung für eine rentable Investition.

Wer jedoch in neue Mastplätze investieren will, steht vor einer ganzen Reihe von Herausforderungen. Neben der Standortwahl, dem Genehmigungsverfahren und der Finanzierung wird immer häufiger die vorhandene und verfügbare Fläche zum Problem. Da in der Schweinemast heute vor allem Ställe mit 1000 Plätzen und mehr gebaut werden, stoßen Betriebe sehr schnell an die Grenze der Vieheinheitenregelung,

die im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichem Betrieb mit der Möglichkeit zur Umsatzsteuerpauschalierung und der gewerblichen Tierhaltung gilt.

An einem einfachen Beispiel wird diese Problematik deutlich: Bei 1200 vorhandenen Mastplätzen und 2,9 Umrrieben werden mit Zukauf von Ferkeln im Gewichtsbereich von 30 kg etwa 418 Vieheinheiten erzeugt.

Für die Einordnung als landwirtschaftliche Tierhaltung sind dafür etwa 60 ha LF erforderlich. Bei einer Erweiterung des Betriebes um einen 1000er Maststall würden zusätzlich 348 Vieheinheiten erzeugt. In der Summe schlagen nunmehr 766 Vieheinheiten zu Buche, womit aus steuerlicher Sicht zur Vermeidung der Gewerblichkeit 250 ha LF erforderlich wären. Da eine solche Flächenaufstockung aufgrund des umkämpften

Abb. 1: Die Einstiegsseite mit den grundlegenden Angaben



Pachtmarktes sehr unwahrscheinlich zu realisieren ist, müssen alternative Strategien gesucht und geprüft werden. In Frage kommen abgesehen von der Flächenzupacht eine Betriebsteilung, die Gründung einer Gesellschaft gemäß §51a des Bewertungsgesetzes zur gemeinschaftlichen Tierhaltung oder die Errichtung eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes. Neben den steuerlichen und organisatorischen Aspekten spielt dabei auch die Rentabilität eine entscheidende Rolle.

Als wesentlicher Nachteil der gewerblichen Schweinemast gilt häufig, dass dieser Betrieb der Regelbesteuerung unterliegt und damit in der Rentabilität schlechter abschneidet als im Fall der Umsatzpauschalierung. Dieser Effekt lässt sich mit der Internet-Anwendung „LfL Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten“ (<https://www.stmelf.bayern.de/idb/>) nicht nur schnell, sondern auch mit hoher Genauigkeit abschätzen. Die notwendigen Daten sind bereits mit Zahlen aus der Praxis hinterlegt und können umfangreich auf die einzelbetrieblichen Produktionsdaten angepasst werden.

Wie rechnet sich gewerbliche Mast?

An einem Beispiel wird nachfolgend beschrieben, wie die aufgeworfene Frage „Wie rechnet sich die gewerbliche Schweinemast“ nicht nur pauschal, sondern mit Berücksichtigung betriebsindividueller Bedingungen in der speziellen Situation mit diesem Kalkulationsinstrument beantwortet werden kann.

Um die Höhe des Pauschalierungsvorteils zu ermitteln, bietet sich eine Vergleichsrechnung der Alternativen an. Dazu ist jeweils bei der Anzeige der Leistungs- und Kostenpositionen der Auswahlschalter im Fall der gewerblichen Schweinemast mit „Netto-Werte“ anzuklicken. Mit der Auswahl des Betrachtungszeitraums werden für die Kalkulation entsprechende Marktdaten herangezogen.

In der Grundeinstellung liegen wie im dargestellten Beispiel die gemittelten Werte von 60 Monaten (fünf Jahre) zu Grunde. Des Weiteren können durch Wahl des Leistungsniveaus „hoch“ die beispielsweise gewünschten überdurchschnittlichen Kennwerte des Produktionsverfahrens vorgewählt werden. Die Leistungsstufen sind

Preisansätze		
☑ Ferkelgrundpreis, netto	Gewichtsbasis 28 kg	€/5kr. 51,93
☑ Schweinepreis, netto (geschlachtet)		€/kg 1,52
Deckungsbeitragsberechnung je eingestalltes Tier (Ferkel)		
Leistungen		
☑ Marktleistung (netto)		€/Tier 138,2
☑ Wirtschaftsdünger (netto)		€/Tier 0
☑ Summe Leistungen (netto)		€/Tier 138,2
Variable Kosten		
☑ Ferkelkosten (netto)		€/Tier 62,4
☑ Futtermittelkosten (2,51 dt, 20,91 €/dt) (netto)		€/Tier 52,5
☑ Tierarzt, Medikamente, Hygiene (netto)		€/Tier 0,8
☑ Einstreu (netto)		€/Tier 0
☑ Strom, Heizstoffe, Wasser (netto)		€/Tier 2,44
☑ Variable Maschinenkosten (netto)		€/Tier 0,76
☑ Lohnkosten für Aushilfs-Arbeitskräfte		€/Tier 0
☑ Lohnarbeit und Dienstleistungen (netto)		€/Tier 0
☑ Tierseuchenkasse, Betriebskontrolle (netto)		€/Tier 0,97
☑ Sonstige variable Kosten (netto)		€/Tier 0
☑ Summe variable Kosten (netto)		€/Tier 119,9
☑ Deckungsbeitrag je Tier (netto)		€/Tier 18,3
☑ Sonstige Leistungen/Prämien		€/Tier 0,0
Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien (netto)		€/Tier 18,3

Abb. 2: Die Kalkulation des Deckungsbeitrags

☑ Deckungsbeitrag je Tier (netto)	€/Tier	18,3
☑ Sonstige Leistungen/Prämien	€/Tier	0,0
Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien (netto)	€/Tier	18,3
Weitere Erfolgskennzahlen des Verfahrens		
Deckungsbeitrag je kg Schlachtgewicht (netto)	€/kg SG	0,19
Deckungsbeitrag je Tier und Tag (netto)	€/Tier u. Tag	0,16
☑ Deckungsbeitrag je Mastplatz und Jahr (netto)	€/MP u. Jahr	53,0
☑ Faktorausprüche (Stallplätze, Arbeit, Umlaufkapital)		
Vollkostenrechnung		
Basis der weiteren Berechnungen ist der Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien		
☑ Gebäude und Technik der Innenwirtschaft (netto)	€/Tier	11,6
☑ Miete/Pacht für Gebäude	€/Tier	0,0
☑ Personalkosten festangestellte AK	€/Tier	0,0
☑ Sonstige Fixkosten (netto)	€/Tier	1,26
☑ Gewinnbeitrag des Verfahrens ohne Prämien (netto)	€/Tier	5,5
☑ Kalkulatorische Faktorkosten (netto)	€/Tier	6,4
☑ Unternehmergewinn je Tier ohne Prämien (netto)	€/Tier	-0,9
Unternehmergewinn je kg Schlachtgewicht ohne Prämien (netto)	€/kg SG	-0,51
☑ Vollkosten je Tier (netto)	€/Tier	139,1
☑ Arbeitsentgelt je nicht entlohnter Fest-Akh (netto)	€/Akh	12,05
☑ Arbeitsentgelt je Akh (netto)	€/Akh	12,05
☑ Vollkostendeckender Preis ohne Prämien (netto)	€/kg SG	1,53

Abb. 3: Das Rechenteil Vollkostenrechnung führt zum Untergewinn

LfL Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten - Gespeicherte Berechnungen			
Verfahren	Kommentar	Aus Liste entfernen	Kopie bearbeiten
Schweinemast (netto)	Mast im Gewerbetrieb, Gülleabgabe ohne Kosten, netto	Löschen	Kopie bearbeiten

Abb. 4: Anzeige der gespeicherten Verfahren.

LfL Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten - Gespeicherte Berechnungen			
Verfahren	Kommentar	Aus Liste entfernen	Kopie bearbeiten
Schweinemast (netto)	Mast im Gewerbetrieb, Gülleabgabe ohne Kosten, netto	Löschen	Kopie bearbeiten
Schweinemast (brutto)	Mast als pausch. Landwirt Gülleabgabe ohne Kosten, brutto	Löschen	Kopie bearbeiten
Schweinemast (brutto)	Mast als pausch. Landwirt mit Gülleverwertung, brutto	Löschen	Kopie bearbeiten

Abb. 5: Auswahl der Vergleichsseite der gespeicherten Berechnungen

Schweinemast: Vergleich von Produktionsverfahren

	Einheit	Schweinemast Gewerbebetrieb, Gülleabgabe ohne Kosten, (netto)	Schweinemast pauschal. Landwirt, Gülle- abgabe ohne Kosten, (brutto)	Schweinemast pauschal. Landwirt, mit Gülleverwertung, (brutto)
Betrachtungszeitraum	–	60 Monate	60 Monate	60 Monate
MwSt.-System	–	ohne MwSt.	mit MwSt.	mit MwSt.
Leistungsniveau	–	hoch	hoch	hoch
Gesamtarbeitsbedarf	AKh/MP	0,9	0,9	0,9
Ferkelbezug	–	Zukauf	Zukauf	Zukauf
Mastanfangsgewicht	kg	30,0	30,0	30,0
Vermarktungsart	–	geschlachtet	geschlachtet	geschlachtet
Verrechnungsgewicht	kg	96,0	96,0	96,0
Ausschlachtung	%	79,8	79,8	79,8
Mastendgewicht	kg	120,30	120,30	120,30
Verluste	%	1,2	1,2	1,2
Ø Gewicht der Verluste	kg	65,0	65,0	65,0
Zuwachs je Tier	kg	89,6	89,6	89,6
Tägl. Zunahmen	g	800,0	800,0	800,0
Mastdauer	Tage	113	113	113
Stallplatzauslastung	%	91,0	91,0	91,0
Umtriebe je Mastplatz	–	2,94	2,94	2,94
Futterverwertung	1:	2,8	2,8	2,8
Preisansätze				
Gewicht Ferkelgrundpreis	kg	28,0	28,0	28,0
Ferkelgrundpreis (netto)	€/Stk.	51,93	51,93	51,93
Schweinepreis	€/kg	1,52	1,52	1,52
Leistungen				
Marktleistung	€/Tier	138,24	153,03	153,03
Wirtschaftsdünger	€/Tier	0,0	0,0	4,18
Summe Leistungen	€/Tier	138,2	153,0	157,2
Variable Kosten				
Ferkelkosten	€/Tier	62,4	66,8	66,8
Futterkosten	€/Tier	52,5	57,5	57,5
Raufutterkosten	€/Tier			
Tierarzt, Medikamente	€/Tier	0,8	1,0	1,0
Einstreu	€/Tier	0,0	0,0	0,0
Strom, Heizstoffe, Wasser	€/Tier	2,44	2,9	2,9
Variable Maschinenkosten	€/Tier	0,76	0,9	0,9
Tierseuchenkasse, Sonst.	€/Tier	0,97	1,15	1,15
Lohnkosten Aushilfen	€/Tier	0,0	0,0	0,0
Lohnarbeit, Dienstleistung	€/Tier	0,0	0,0	0,0
Sonstige variable Kosten	€/Tier	0,0	0,0	0,0
Summe variable Kosten	€/Tier	119,9	130,3	130,3
Deckungsbeitrag	€/Tier	18,3	22,7	26,9
Sonst. Leistungen/Prämien	€/Tier	0,0	0,0	0,0
DB inkl. sonst. Leistungen	€/Tier	18,3	22,7	26,9
DB je Mastplatz u. Jahr	€/MP	53,8	66,74	79,09
Gewinnbeitrag	€/Tier	5,5	7,5	11,7
Unternehmergewinn	€/Tier	-0,9	0,8	5,0
Arbeitsertrag je AKh	€/AKh	12,05	17,61	31,33

vom Programm mit Standardwerten zu folgenden Positionen vorbesetzt:

- Gesamt-AKh/Mastplatz und Jahr
- Verluste
- tägliche Zunahmen
- Stallplatzauslastung
- Futterverwertung
- Schweinepreis netto
- Qualitäts-/Partienzuschlag je Ferkel
- Trockenfütterung, Anzahl der Fütterungsphasen
- Tierarzt, Medikamente, Hygiene
- Strom, Heizstoffe, Wasser
- Variable Maschinenkosten
- Tierseuchenkasse, LKV-Kontrolle

Die vorgeschlagenen Werte können individuell auf die einzelbetrieblichen Verhältnisse angepasst werden, um möglichst zielgenau die Bedingungen des jeweiligen Einzelfalles abbilden zu können.

Da im Fall der gewerblichen Schweinemast keine eigenbewirtschaftete Fläche vorgehalten wird, wird zunächst davon ausgegangen, dass die Gülle nicht unmittelbar als Dünger verwertet werden kann. Je nach regionaler und betrieblicher Situation können die Verhältnisse zwischen Kosten der Gülleabgabe oder gar einem Verkaufserlös variieren.

Entsprechend kann dieser Aspekt auch in der Kalkulation berücksichtigt werden. Durch Anklicken der Schaltflächen vor den jeweiligen Positionen öffnen sich dazu jeweils weitere Berechnungsmodule. Im dargestellten Beispiel wird die Möglichkeit einer kostenneutralen Gülleabgabe unterstellt. Der Umgang mit den übrigen Positionen sollte aus dem grundsätzlich bekannten Verfahren der Deckungsbeitragsrechnung geläufig sein.

Deckungsbeitrag und Unternehmergewinn

Da die Frage nach der Rentabilität der gewerblichen Schweinemast nicht nur auf Basis des Deckungsbeitrages zu beantworten ist, können in dem Kalkulationsprogramm auch die weiteren Kostenpositionen bis hin zu den Vollkosten und letztlich dem Unternehmergewinn individuell bearbeitet werden. Als Ergebnisse werden neben den Kenngrößen „Gewinnbeitrag“ und „Unternehmergewinn“ auch der erzielbare Arbeitsertrag je AKh sowie ein für die Deckung der Vollkosten erforderlicher Erzeu-

gerpreis ausgewiesen. Die voreingestellten Werte hinsichtlich Investitionsbedarf, Abschreibungsfristen oder Finanzierungsbedingungen sind dabei wie beschrieben jeweils fallspezifisch abzuändern.

Zum Abschluss des ersten Teils der Vergleichsrechnung wird das Kalkulationsergebnis mit dem Button „Für Auswertungen merken“ im rechten Teil der Navigationsleiste abgespeichert. Damit der Nutzer im Falle verschiedener Vergleichsvarianten die jeweilige Version eindeutig identifizieren kann, ist die Möglichkeit einer individuellen Beschreibung in einem Textfeld unter der Rubrik „Kommentar“ (siehe Abbildung 1) gegeben.

Anzeige gespeicherter Verfahren

Der zweite Teil der Vergleichsrechnung kann nunmehr ganz einfach durch die Abänderung bestimmter Positionen erfolgen. Durch Anklicken der Schaltfläche „Kopie bearbeiten“ (siehe Abbildung 4) gelangt der Nutzer wieder zum Berechnungsmo-
dul. Durch Auswahl des Schalters „Brutto-Werte“ (siehe Abbildung 1) in der Anzeige der Leistung-/Kostenpositionen auf die Variante einer Schweinemast mit Pauschalierungsbedingungen erhält man das entsprechende Ergebnis. Dabei werden zunächst alle weiteren Einstellungen, wie sie in der vorhergehenden Kalkulation gewählt wurden, beibehalten. Die Variante wird im Kommentar zutreffend umbenannt und das Ergebnis mit der Schaltfläche „Für Auswertungen merken“ wiederum gesichert. Damit ist eine Vergleichsbasis geschaffen, in der lediglich der Aspekt der gewählten Umsatzsteuer zum Tragen kommt.

In einem dritten Schritt könnte darüber hinaus auch noch der Aspekt der Gülleverwertung in die Vergleichsbetrachtung mit einbezogen werden. Dazu wäre die zuletzt gespeicherte Variante wiederum mit der Schaltfläche „Kopie bearbeiten“ aufzurufen und nunmehr bei der Position „Wirtschaftsdünger“ ein betriebsindividueller Wert einzugeben oder mithilfe des allgemeinen Berechnungsansatzes detailliert zu kalkulieren. Wird auch dieses Kalkulationsergebnis nach entsprechender Umbenennung abgespeichert, stehen für die Vergleichsbetrachtung drei durchgerechnete Szenarien zur Diskussion.

Durch Anklicken der Schaltfläche „DB Vergleichsseite“ in der rechten Navigationsleiste (Abbildung 5) erhält man die Übersicht mit den zusammengestellten Kalkulationsannahmen und Ergebnissen (siehe Tabelle). Die Darstellung kann als PDF ausgedruckt oder für weitere Berechnungen als Excel-Export verwendet werden.

Der Nachteil beträgt 1,70 €/Masttier

Im dargestellten Fallbeispiel errechnet sich für die gewerbliche Schweinemast ein Nachteil von 1,70 Euro je Mastschwein (=Differenz im Unternehmerngewinn), wenn lediglich der fehlende Pauschalierungsvorteil angesetzt wird. Weitere Kosten, die mit der Neugründung verbunden wären, wie zum Beispiel die Kosten der Buchführung oder der Anfall einer eventuellen Gewerbesteuer, sind dabei noch nicht berücksichtigt und mithilfe des Steuerberaters entsprechend zu ermitteln.

Wird auch der Aspekt der Gülleverwertung in die Überlegungen mit einbezogen,

kann der Vorteil der pauschalierenden Variante im Unternehmerngewinn auf 5,90 € je Mastschwein steigen. Da hierfür eine entsprechende bewirtschaftete Fläche Bedingung ist, muss dieser Vorteil jedoch gegebenenfalls mit den korrespondierenden Flächenkosten gegengerechnet werden. Im Fall einer Flächenpacht zur Vermeidung der gewerblichen Schweinemast könnte der Schweinemäster folgende Rechnung aufmachen:

- 1 erzeugtes Mastschwein erzielt einen Pauschalierungsvorteil von 5,90 Euro
- 1 erzeugtes Mastschwein entspricht 0,12 VE (nach dem Vieheinheitenschlüssel, Ferkelzukauf bis ca. 30 kg)
- 1 ha LF (zwischen 51 und 100 ha) gewährt den Besatz von 3 VE (nach Vieheinheitenstaffel)
- 1 ha LF ermöglicht die Erzeugung von 25 Mastschweinen mit Pauschalierungsvorteil

Im Fallbeispiel mit Gülleverwertung errechnet sich folglich ein Pauschalierungsvorteil von $25 \times 5,90 = 147,50$ Euro je ha aus der landwirtschaftlichen Schweinemast im Vergleich zur gewerblichen Mast.

Die einzelbetriebliche Berechnung sollte grundsätzlich die Basis für mögliche Pachtüberlegungen sein, die nicht nur die Gewinnerwartung aus der Flächenbewirtschaftung beinhalten. Schließlich macht es wenig Sinn, den möglichen Pauschalierungsvorteil gegenüber der gewerblichen Schweinemast mit hohen Pachtaufwendungen und Folgekosten zu erkaufen.

Josef Weiß

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie

Wie wirtschaftlich ist die Schafhaltung?

Bundesweiter Vergleich / Entlohnung nur dank Förderprogrammen

Obwohl der Anteil der Herdenschafhalter an den ökonomischen Erfolgsgrößen der bayerischen Landwirtschaft relativ gering ist, wird ihr Beitrag zur Landschaftspflege, zum Natur- und Umweltschutz sowie zur Landeskultur von Politik und Gesellschaft sehr geschätzt. Um die wirtschaftliche Lage der Schafhaltung beurteilen zu können, wertet das Institut für Ländliche Strukturentwick-

lung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik zur Unterstützung der Landwirtschaftsberatung und als Grundlage für politische Entscheidungen jährlich Buchführungen spezialisierter Herdenschafhalter aus, die im Testbetriebsnetz gespeichert sind. Um auch Entwicklungen aufzeigen zu können, wurden neun identische Betriebe mit mindestens 200 Mutterschafen gewählt, die

seit immerhin neun Jahren ihre Buchführungsabschlüsse für das Testbetriebsnetz zur Verfügung stellen. Diese Stichprobe repräsentiert eine Gruppe von 260 Mutterschafbetrieben, die laut InVeKoS-Datenbestand 2010 mindestens 200 Mutterschafe hielten. Die Gruppe der Betriebe mit mindestens 200 Mutterschafen hat lediglich einen Anteil von knapp vier Prozent an allen

Schafhaltern, betreut aber über 51 Prozent aller bayerischen Mutterschafe.

Es ist festzustellen, dass seit Entkoppelung der Mutterschafprämie die Herdengröße der Betriebe kontinuierlich abgenommen hat, von 646 Stück im WJ 2001/02 auf 516 Stück im WJ 2009/10. Der Anteil der „Umweltprogramme“ Kulturlandschaftsprogramm und Vertragsnaturschutzprogramm an der Wirtschaftlichkeit der Mutterschafhaltung wird dagegen immer bedeutsamer. Da bei Agrarumweltmaßnahmen in der Regel flächenbezogen honoriert wird, werden immer weniger Mutterschafe je ha Hauptfütterfläche (HFF) gehalten: Waren es 2001/02 bis 2004/05 noch 7,5 bis 8 Mutterschafe je ha HFF, verringerte sich die Anzahl der Mutterschafe bis zum Jahr 2009/10 auf rund 5,5 Mutterschafe je ha.

Auch bei dem Arbeitskreis „Wirtschaftlichkeit in der Landschaftspflege“, der von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V. (VDL) initiiert wurde und bei dem das Institut mitarbeitet, wurde das Problem der sinkenden Schafbestände besprochen. Es wurde die Vermutung geäußert, dass die Woll- und Lammfleischherzeugung ohne eine Honorierung von „Umweltleistungen“ nicht mehr wirtschaftlich seien. Um diese These zu erhärten, wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, Betriebszweigauswertungen der Mutterschafhaltung von verschiedenen Bundesländern, die nach einheitlichen Verrechnungskriterien erstellt wurden, zusammenzustellen.

Betriebszweigauswertung

Im Unterschied zu der „bayerischen“ Berechnung wurde beispielsweise vereinbart, die betrieblichen Ausgleichszahlungen für Umwelt- und Landespflegeteile komplett auf die Schafhaltung umzulegen und die Bestandsänderungen bei Schafen nicht aus der Buchführung zu übernehmen, sondern mit „Marktpreisen“ zu bewerten. Auch bei den Kosten für Strom, Heizung und Wasser wurde eine Verteilung zwischen den Betriebszweigen vereinbart. Außerdem wurden die Kosten des eigenerzeugten Grundfutters ermittelt, indem man die Direktkosten des Pflanzenbaus, saldiert um erzielte Verkaufserlöse des Pflanzenbaus, mit anteiligen Arbeitserledigungs-, Gebäude-, Flächen- und Sonstigen Kosten summiert hat.

Wirtschaftlichkeitsergebnisse Bundesländer

Bundesland		SH	ST	SN	BB	BW	BY
Auswertungszeitraum	Jahr	2009	08/09	08/09	08/09	08/09	08/09
Anzahl Betriebe	St.	29	26	14	19	36	9
Mutterschafe (MS) je Betrieb	St.	652	537	626	706	733	532
aufgezogene Lämmer je MS	St.	1,15	1,09	1,02	1,09	1,02	1,04
Leistungen	€/MS	129	141	96	157	161	161
– Ausgleichszahlungen	€/MS	9	53	29	53	64	66
Direktkosten	€/MS	85	115	80	108	108	117
– MAT, Kraft-, Mineralfutter	€/MS	13	29	15	24	18	19
– Grundfutter (Eigenerz. + Zukauf)	€/MS	34	65	54	59	65	76
Direktkostenfreie Leistung	€/MS	44	26	16	49	53	43
Arbeitserledigungskosten	€/MS	77	91	63	83	95	90
– Kosten von Fremdarbeitskräften	€/MS	7	36	11	34	12	11
– Lohnansatz	€/MS	46	41	43	33	66	65
Gebäudekosten	€/MS	7	10	15	14	9	16
Sonstige Kosten	€/MS	3	19	18	25	38	17
Gesamtkosten	€/MS	173	236	177	230	250	240
kalkulat. Betriebszweigergebnis ohne entkoppelte Betriebsprämie	€/MS	-44	-94	-81	-72	-88	-79
Entkoppelte Betriebsprämie (entk. BP)	€/MS	32	72	69	77	54	65
kalkulat. Betriebszweigergebnis mit entkoppelter Betriebsprämie	€/MS	-12	-22	-12	5	-34	-13
Arbeitszeitbedarf je MS und Jahr	AKh	3,8	6,1	5,9	6,0	7,9	7,0
Entlohnung Arbeit ohne entk. BP	€/AKh	2,40	-2,80	-4,50	-0,90	-1,30	-0,60
Entlohnung der Arbeit mit entk. BP	€/AKh	10,70	9,00	7,30	11,90	5,60	8,90
Entlohnung der Arbeit mit entk. BP ohne Ausgleichszahlungen	€/AKh	8,40	0,10	2,50	3,00	-2,50	-0,60

Ein Vergleich von Ergebnissen der Bundesländer Schleswig-Holstein (SH), Sachsen-Anhalt (ST), Sachsen (SN), Brandenburg (BB), Baden-Württemberg (BW) und Bayern (BY) ist der Tabelle zu entnehmen. Im Durchschnitt aller ausgewerteten Betriebe der sechs Bundesländer war die Schafhaltung ohne die Anrechnung der entkoppelten Betriebsprämie nicht wirtschaftlich. Selbst mit einer Anrechnung der entkoppelten Betriebsprämie war das kalkulatorische Betriebszweigergebnis nur im Bundesland Brandenburg positiv. Da der Produktionsfaktor Arbeit (Fremd- und Familien-AK) rund ein Drittel der Gesamtkosten verursachte, dabei aber zum Großteil eine kalkulatorische Größe darstellt (Lohnansatz), wurde die Entlohnung der Arbeit in den Bundesländern errechnet. Auch hier zeigte sich wieder, dass – mit

Ausnahme der Betriebe in Schleswig-Holstein, die mit wenigen Stunden je Mutterschaf auskamen – alle Bundesländer ohne die entkoppelte Betriebsprämie negative Stundenverwertungen erzielten. Bezog man die entkoppelte Betriebsprämie ein, wurden je nach Bundesland Stundenverwertungen von 5,60 bis 11,90 €/AKh erzielt.

Auch die Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen und gekoppelte Prämien und Beihilfen haben einen nicht unerheblichen Beitrag an der Wirtschaftlichkeit der Schafhaltung. Ohne diese Honorierung wäre, selbst mit Anrechnung der entkoppelten Betriebsprämie, die Stundenentlohnung negativ (mit Ausnahme von Schleswig-Holstein).

Irene Faulhaber
Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie

Stroh – ein gefragter Rohstoff mit Potenzial

Angebot sinkt, Nachfrage steigt / Preise haben sich verdoppelt

Die Strohpreise in Bayern sowie auch im übrigen Bundesgebiet sind in den vergangenen Jahren stetig und deutlich angestiegen. Seit Januar 2006 stieg der Strohpreis in Bayern um rund 120 Prozent an. Man kann zwar nicht „Stroh zu Gold spinnen“, aber es lohnt sich einen Blick auf die Entwicklungen der letzten Jahre zu werfen.

Wesentliche Gründe für den Preisanstieg waren unter anderem die allgemein steigende Nachfrage nach Rohstoffen zur Energiegewinnung sowie auch das in den letzten Jahren rückläufige Angebot an Stroh infolge der Anbaueinschränkung bei Getreide zugunsten von Mais und Raps. Zudem ist der Einsatz von Stroh in der Fütterung (Rohfaser) von Milchvieh sowie auch als Einstreu in den vermehrt gebauten Liegebuchten-Ställen gestiegen. Der Einsatz von „Halmverkürzern“ in den vergangenen Jahren trug ebenfalls dazu bei, dass das Strohangebot insgesamt gesunken ist. Die Pferdehaltung spielt regional ebenfalls eine große Rolle.

Der Strohpreis hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die Getreideanbaufläche ohne Körnermais in Bayern ist in den letzten 30 Jahren um nahezu 20 Prozent kleiner geworden. In Deutschland beläuft sich dieser Rückgang seit 1990 auf 11,2 Prozent oder 750000 ha. Grund dafür waren die enormen Flächenzuwächse im Maisanbau sowie bei Raps. Die Anbaufläche bei Körnermais/CCM in Bayern stieg in den vergangenen 30 Jahren um fast 90000

auf mehr als 130000 Hektar an. Auch der Rapsanbau nahm seit 1983 um rund 75000 Hektar zu und trug somit ebenfalls zur Verringerung des Strohaufkommens bei. Zudem stagnieren die Getreideerträge seit einigen Jahren.

Das Korn-Stroh-Verhältnis errechnete sich in den siebziger Jahren bei etwa 1,0 zu 0,8. Derzeit liegt dieser Wert bei 1,0 zu 0,6 bis 0,7. Denn bei der Züchtung zugunsten der Standfestigkeit legte man in den letzten Jahren vermehrt Wert auf kürzere Halmlängen. Der Strohertrag je Hektar errechnet sich laut LfL-Leitfaden aus dem Körnerertrag multipliziert mit 0,56; das sind derzeit im Mittel rund 35 dt/ha bei Wintergerste.

Bei einem durchschnittlichen Strohpreis von ca. 9,00 Euro (Quaderballen) bzw. 11,00 Euro/100 kg (Kleinballen), errechnet sich der Verkaufspreis für hochdruckgepreßte Ware ab Feld/Hof, Lkw-verladen, in diesem Beispiel bei etwa 315 bzw. 385 Euro/ha, einschließlich MwSt.

Der Nährstoffwert von Stroh variiert in Abhängigkeit vom Düngeverhalten, der Bodenart, der Fruchtfolge sowie auch der Getreideart. Nach jüngsten Untersuchungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, liegt der Nährstoffwert unter Zugrundelegung der günstigsten Düngerkosten für die einzelnen Nährstoffe bei mindestens 27,50 Euro/t Stroh (brutto). Bei 5,0t Strohtonzug pro Hektar wären das fast 140 Euro/ha.

Das bedeutet auch, dass der Strohpreis

unmittelbar und spürbar vom Düngerpreis abhängt. Wird Stroh abgefahren, muss entsprechend mehr gedüngt werden. Auch dadurch erklärt sich ein Teil des Preisanstieges für Stroh in den vergangenen Jahren.

In vielen modernen Milchviehbetrieben werden die Tiere zunehmend in Liegebuchten gehalten. Diese werden im Sinne des Wohlbefindens der Tiere und damit der Leistungssteigerung möglichst optimal ausgestattet. Strohhäcksel als Einstreu ist arbeitstechnisch und güllentechnisch ideal geeignet.

Außerdem ist ein gewisser Rohfaseranteil im Futter im Sinne bester Energieeffizienz und Nährstoffmobilisierung erforderlich. Angesichts der allgemeinen Flächenknappheit wird dieser zunehmend durch die Beimischung von Strohhäcksel statt Heu erreicht.

Die Überlegungen der EU-Kommission, Biokraftstoffe aus Stroh stärker zu fördern, würde die Nachfrage nach Stroh zusätzlich erhöhen. Eine weitere Einsatzmöglichkeit ist die bereits diskutierte Verwendung als Substrat für die Biogaserzeugung.

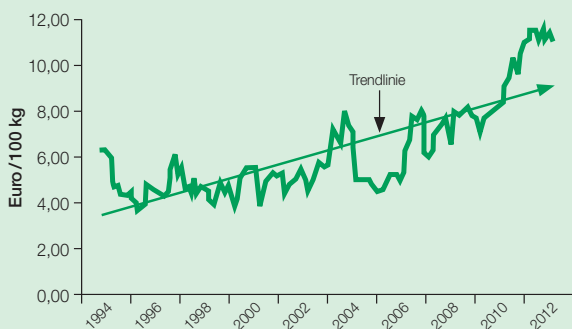
Im Sinne der Bodenfruchtbarkeit ist es für viele Betriebe, speziell reine Marktfruchtbaubetriebe, äußerst wichtig, dass Stroh regelmäßig auf dem Acker bleibt, eingearbeitet wird und somit die Humusbildung fördert. Das ist ein weiterer Grund für das geringe Strohangebot auf dem Markt.

Willi Zellner

BBV-Marktberichtsstelle

Strohpreise in Bayern

Kleinballen, Euro/100 kg, einschließlich MwSt



Getreideanbaufläche in Bayern

ohne Körnermais/CCM, in Mio. t

